

Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) an der Hochschule Flensburg

Diese Richtlinie bezieht sich auf die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) sowie auf die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 1

Definitionen

- (1) Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) umfasst gemäß § 2 Absatz 1 LVVO mindestens 45 Minuten je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.
- (2) Das Deputat ist die Lehrverpflichtung gemäß § 6, § 12 und § 2 Absatz 4 LVVO.
- (3) Deputatsermäßigungen sind Ermäßigungen der Lehrverpflichtung, die sich aus den §§ 8, 10 und 11 LVVO ergeben.

§ 2

Grundlegende Anmerkungen

- (1) Die*der Dekan*in kann gemäß § 2 Absatz 2 LVVO bei wechselndem Lehrbedarf in einem Fach den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichungen von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird.
- (2) Die Dekanate erfassen in Abstimmung mit den Studiengangsverantwortlichen entsprechend der Anzahl der Studierenden in den jeweiligen Studiensemestern den Bedarf an Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich, um ein ausreichendes Angebot sicherzustellen. Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen werden zentral vom Dekanat erfasst. Die Dekanate erstellen entsprechend dieser Anforderungen einen Raum- und Stundenplan, der Lehrveranstaltung, Lehrperson und Studiengruppen ausweist und aktualisieren diesen bei Änderungen der Lehrbedarfe. Die Dekanate werden dabei durch eine zentrale, fachbereichsübergreifende Stundenplanung unterstützt.
- (3) Die Anrechnung der Lehrverpflichtung entsprechend der Berichtspflicht nach § 13 LVVO kann nur bei einem bestehenden Lehrbedarf und entsprechend der tatsächlichen Durchführung erfolgen.
- (4) Zeitgleiche Lehrveranstaltungen einer Lehrperson können nur einmal angerechnet werden.

§ 3

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten sowie Richtwerte für die jeweiligen Gruppengrößen ergeben sich aus den Curricula der akkreditierten Studiengänge, reflektiert in den entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen (PStO) bzw. den Studienplänen, oder gegebenenfalls aus § 5 Absatz 2 PVO. Über eventuelle zusätzliche Gruppenteilungen entscheidet das Dekanat. Die Tabelle in Anlage 1 fasst Rechenbeispiele für die Anrechnung von LVS gemäß LVVO für die verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammen.
- (2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Workshops, Labore sowie Projekte in einem Labor (Laborprojekte), die Gegenstand des Studienplans sind und eine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind Lehrveranstaltungen im Sinne des § 3 Absatz 4 LVVO und werden mit dem Faktor 1 angerechnet.
- (3) Projekte, die Gegenstand des Studienplans sind und die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind Lehrveranstaltungen im Sinne des § 3 Absatz 5 LVVO und werden mit dem Faktor 0,3 angerechnet. Nach Absatz 1 ergeben sich durchschnittliche Projektgruppengrößen von 5 Studierenden in den Bachelor- und 3 Studierenden in den Masterstudiengängen.
- (4) Wird die Durchführung eines Labors durch eine*n Laboringenieur*in unterstützt und besteht zudem die Rolle der verantwortlichen Lehrperson ausschließlich in der Konzeption und Prüfungsverantwortung,

tung der Laborveranstaltung, so wird das Labor gemäß § 3 Absatz 5 LVVO unabhängig von der Anzahl der Laborgruppen mit einem Faktor von 0,5 angerechnet. Führt die verantwortliche Lehrperson das Labor teilweise oder vollständig selber durch, wird die Laborveranstaltung entsprechend dem Anteil der Durchführung nach Absatz 2 mit dem Faktor 1 angerechnet.

- (5) Exkursionen, die nicht Gegenstand des Studienplans sind, die aber im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung und mit Genehmigung des Dekanats durchgeführt werden, werden gemäß § 3 Absatz 6 LVVO mit einem Faktor von 0,3 angerechnet. Es können maximal 2 LVS für Exkursionen angerechnet werden.
- (6) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden (z.B. Blocklehrveranstaltungen oder Exkursionen) sind im Sinne des § 3 Absatz 8 LVVO bezogen auf 15 Semesterwochen umzurechnen:

$$\text{Anrechenbare LVS} = \text{Veranstaltungszeit in Zeitstunden} : (0,75 \times 15)$$

- (7) Wird eine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Lehrpersonen durchgeführt, werden ihnen die Lehrveranstaltungsstunden entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Bei Teilung einer Lehrveranstaltung nehmen die konkrete Aufteilung des Deputats die beteiligten Lehrpersonen im Rahmen ihrer Berichtspflicht gemäß § 13 LVVO vor. Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen mit einem erhöhten Faktor der Anrechnung entsprechend § 3 Absatz 10 LVVO müssen in den für die jeweiligen Lehrpersonen zuständigen Dekanaten beantragt und begründet werden. Die in § 3 Absatz 10 LVVO genannten Höchstwerte können bei der Anrechnung nicht überschritten werden.
- (8) Für die Betreuung von Studierenden in Berufspraktika, Praxissemestern oder Auslandssemestern können je nach Größe des Studiengangs bzw. der Studiengruppe bis zu 2 LVS, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 4 LVS, angerechnet werden, sofern im jeweiligen Studienplan (PStO, Praktikumsordnung oder Ordnung für das Auslandssemester) eine Studien- oder Prüfungsleistung und eine begleitende Lehrveranstaltung (Seminar oder Projekt) ausgewiesen ist. Über den genauen Umfang der Anrechnung entscheidet das Dekanat.
- (9) Werden Lehrveranstaltungen mit besonderen Lehrformen (beispielsweise Fern- bzw. virtuelle Lehrveranstaltungen nach § 3 Absatz 5 PVO) oder in Räumlichkeiten mit begrenzten Kapazitäten durchgeführt, so kann das Dekanat auf Vorschlag der Lehrperson eine maximale Gruppengröße festlegen.

§ 4

Abschlussarbeiten

Soweit Prüfungsberechtigte gemäß § 16 PVO mehr als fünf Abschlussarbeiten im Semester betreuen, können nach § 3 Absatz 7 LVVO für die Betreuungstätigkeiten maximal 2 LVS pro Semester angerechnet werden. Hierbei regelt die Hochschule:

- a) Für Erstbetreuungen werden 0,3 LVS pro Bachelorarbeit und 0,4 LVS pro Masterarbeit,
- b) für Zweitbewertungen werden 0,15 LVS pro Bachelorarbeit und 0,2 LVS pro Masterarbeit

angerechnet. Gezählt wird jede Arbeit in dem Semester, in dem die Anmeldung der Arbeit beim Prüfungsamt erfolgt. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich die Anzahl der Abschlussarbeiten, ab der die Anrechnung möglich ist, sowie die maximale Anrechnung gemäß § 2 Absatz 4 LVVO. Die Tabelle in Anlage 2 beinhaltet Rechenbeispiele für die Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten.

§ 5

Deputatsermäßigungen

Das Präsidium kann auf Antrag die Lehrverpflichtung ermäßigen. Das Präsidium regelt mit Zustimmung des Senats, für welche Funktionen und Aufgaben in welchem Umfang die Lehrverpflichtung ermäßigt werden kann. Für Professor*innen dürfen Ermäßigungen nach § 8 Absatz 1, 4 und 5 LVVO im Einzelfall 12 LVS nicht übersteigen. Mögliche Deputatsermäßigungen laut entsprechenden Senatsbeschlüssen sind in der Tabelle in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 6
Dokumentation

- (1) Die Lehrpersonen sind verpflichtet, am Ende eines jeden Semesters eine vollständige und korrekte Erklärung über die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung abzugeben. Die Dekanate regeln Art, Form und Fristen.
- (2) Die Dekanate prüfen und dokumentieren die Lehrverpflichtungsnachweise, geben den jeweiligen Lehrpersonen eine schriftliche Rückmeldung über ihre jeweils angerechneten LVS und erstatten dem Präsidium nach Ende eines jeden Studienjahres Bericht.
- (3) Anträge der Fachbereiche zur Deputatsermäßigungen gemäß § 8 LVVO sind dem Präsidium bis zum 15. Juni für das folgende Wintersemester bzw. bis zum 15. Dezember für das folgende Sommersemester vorzulegen. Deputatsermäßigungen für beantragte, aber noch nicht beschiedene Projekte können vorbehaltlich ihrer Förderzusage beantragt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Flensburg, 20. Februar 2020



Dr. Christoph Jansen
Präsidium der Hochschule Flensburg
- Präsident -

Anlage 1: Anrechnung von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltung/Abkürzung nach § 3 Abs. 4, 5 und 6 LVVO			Faktor	Richtwert für die Gruppengröße gemäß Akkreditierung, bzw. PStO oder § 5 Abs. 2 PVO	Rechenbeispiele
1.	Vorlesung	V	1	-	4 SWS laut PStO, 80 Studierende → Deputatsanteil = 4 LVS
2.	Übung zur Vorlesung	Ü	1	30	2 SWS laut PStO, 80 Studierende (≅ 2 oder 3 Gruppen) → Deputatsanteil = 4 LVS bzw. 6 LVS
3.	Seminar	S	1	20	2 SWS laut PStO, 64 Studierende (≅ 3 Gruppen) → Deputatsanteil = 3 x 2 LVS = 6 LVS
4.	Workshop	W	1	20	2 SWS laut PStO, 57 Studierende (≅ 3 Gruppen) → Deputatsanteil = 3 x 2 LVS = 6 LVS
5.	Projekt	P	0,3	bis zu 20, im Durchschnitt im Bachelor: 5 im Master: 3 (gemäß dem zur Akkreditierung berechneten Lehrbedarfs der jeweiligen Studiengänge)	a) Bachelor: 4 SWS laut PStO 1. 5 Studierende je Projektgruppe → Deputatsanteil = 0,3 x 4 = 1,2 LVS je Projektgruppe 2. 4 Projektgruppen (mit 3, 4, 6, bzw. 7 Studierenden je Gruppe) → Deputatsanteil = 4 x 4 x 0,3 = 4,8 LVS b) Master: 8 SWS laut PStO, 3 Studierende je Projektgruppe → Deputatsanteil = 0,3 x 8 = 2,4 LVS je Projektgruppe
6.a)	Labor oder Laborprojekt	L (P)	1	bis zu 20, je nach vorhandenen Laborplätzen	a) 2 SWS laut PStO, 60 Studierende, 20 Laborplätze (≅ 3 Gruppen): 3. Betreuung von 3 Gruppen → Deputatsanteil = 3 x 2 LVS = 6 LVS 4. Betreuung von 1 Gruppe → Deputatsanteil = 1 x 2 LVS = 2 LVS b) 8 SWS laut PStO, 25 Studierende, 8 Laborplätze laut PStO (≅ 4 Gruppen): Betreuung von 1 Gruppe → Deputatsanteil = 1 x 8 LVS = 8 LVS
6.b)	Labor mit Laboringenieur*in gemäß § 3 Abs. 4		0,5 x SWS laut PStO	-	2 SWS laut PStO → Deputatsanteil = 0,5 x 2 LVS = 1 LVS, unabhängig von der Anzahl der Laborgruppen
7.	Exkursion	E	0,3	20	Anrechenbar sind maximal 10 x 45 Minuten je Tag a) 3 Tage ≅ 30 x 45 Minuten → Deputatsanteil = 0,3 x 30/15 LVS = 0,6 LVS b) 6 Stunden → Deputatsanteil = 0,3 x 6/(0,75 x 15).LVS = 0,16 LVS

Anlage 2: Rechenbeispiele zur Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten

Anzahl betreuter Abschlussarbeiten	Zählung der Arbeiten	Anrechnung
Erstbetreuung: 3 Bachelorarbeiten, 2 Masterarbeiten Summe: 5 Arbeiten	$3 \times 0,3 = 0,9$ $2 \times 0,4 = 0,8$ Summe: $0,9 + 0,8 = 1,7$ LVS	0 LVS (bei Teilzeit, 50%: 1 LVS)
Erstbetreuung: 3 Bachelorarbeiten, 2 Masterarbeiten Zweitbewertung: 5 Bachelorarbeiten, 1 Masterarbeit Summe: 11 Arbeiten	$3 \times 0,3 = 0,9$ $2 \times 0,4 = 0,8$ $5 \times 0,15 = 0,75$ $1 \times 0,2 = 0,2$ Summe: $1,7 + 0,95 = 2,65$ LVS	2 LVS (bei Teilzeit, 50%: 1 LVS)
Erstbetreuung: 4 Bachelorarbeiten Zweitbewertung: 2 Bachelorarbeiten Summe: 6 Arbeiten	$4 \times 0,3 = 1,2$ $2 \times 0,15 = 0,3$ Summe: $1,2 + 0,3 = 1,5$ LVS	1,5 LVS (bei Teilzeit, 50%: 1 LVS)
Zweitbewertung: 6 Bachelorarbeiten Summe: 6 Arbeiten	$6 \times 0,15 = 0,9$ Summe: 0,9 LVS	0,9 LVS (bei Teilzeit, 50%: 0,9 LVS)
Erstbetreuung: 2 Bachelorarbeiten Zweitbewertung: 1 Masterarbeit Summe: 3 Arbeiten	$2 \times 0,3 = 0,6$ $1 \times 0,2 = 0,2$ Summe: $0,6 + 0,2 = 0,8$ LVS	0 LVS (bei Teilzeit, 50%: 0,8 LVS)

Anlage 3: Deputatsermächtigungen

Ermäßigungsgrund	Ermäßigung
<p>1. Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung (laut entsprechenden Senatsbeschlüssen)</p> <p>Zentrale Aufgaben:</p> <p style="text-align: right;">Vizepräsident*in bis zu 12 LVS Prüfungsausschuss-Vorsitzende*r 4 LVS Stundenplaner*in 5 LVS</p> <p>Aufgaben in den Fachbereichen:</p> <p style="text-align: right;">Dekan*in 9 LVS Prodekan*in 2 LVS Beauftragte für Studium und Lehre 3 LVS Studiengangsverantwortliche bis zu 2 LVS Semesterverantwortliche (befristet) 1 LVS</p>	
2. Sonderfunktionen	bis zu 2 LVS
3. Forschung & Entwicklung, sowie Wissens- und Technologietransfer	siehe „Leitlinien der
4. Promotionsbetreuung	Hochschule Flensburg zur Förderung anwendungsorientierter Forschung & Entwicklung und des Technologietransfers“
5. Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule	Ermäßigung oder Freistellung
6. Schwerbehinderte Lehrpersonen	12-25%, je nach Grad der Behinderung